

# RS Vwgh 1990/6/26 89/05/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §39 Abs2;

AVG §40 Abs1;

AVG §52;

AVG §76;

AVG §77 Abs1;

## Rechtssatz

Mündliche Verhandlungen sind unter Zuziehung der erforderlichen Sachverständigen vorzunehmen. Daraus ist in der Zusammenschau mit § 39 Abs 2 AVG abzuleiten, daß nicht erforderliche Sachverständige nicht beizuziehen sind. Für nicht erforderliche Amtssachverständige sind keine Kommissionsgebühren vorzuschreiben.

## Schlagworte

Sachverständiger Entfall der Beiziehung Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Besonderes Fachgebiet

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989050004.X03

## Im RIS seit

26.06.1990

## Zuletzt aktualisiert am

13.04.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)